

Stand nach den Änderungen vom
21.02.2000, 06.03.2002, 29.03.2006,
19.06.2017

Satzung

Zweckverband Abwasserreinigung Bempflingen-Riederich

vom 27. Januar 1997
zuletzt geändert am 19. Juni 2017

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 27. Januar 1997 folgende Satzung beschlossen:

Verbandssatzung des Zweckverbands Abwasserreinigung Bempflingen-Riederich

I.

ALLGEMEINES

§ 1

Verbandsmitglieder, Zweck, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Bempflingen, Landkreis Esslingen und Riederich, Landkreis Reutlingen bilden zum Betrieb einer Sammelkläranlage einen Zweckverband im Sinne der §§ 1 und 6 GKZ.
- (2) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Abwasserreinigung Bempflingen-Riederich".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bempflingen.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Die Aufgabe des Zweckverbands ist es, zur Klärung des aus dem Gebiet der Verbandsgemeinden zufließenden Abwassers die gemeinsame Sammelkläranlage zu betreiben und zu unterhalten.

- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, diese Abwässer in seiner Sammelkläranlage zu reinigen und unter Einhaltung der Grenzwerte in den Vorfluter "Erms" einzuleiten. Der anfallende Klärschlamm ist zu behandeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3

Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen

- (1) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.
- (2) Zu den vom Zweckverband erstellten Anlagen gehören:
 1. Die gemeinsame Sammelkläranlage auf Gemarkung Bempflingen.
 2. Der Verbindungssammler vom letzten Regenauslass der Gemeinde Riederich bei RÜB 450 bis zum Anschlusschacht in Bempflingen (Schacht 169 a).
 3. Der Hauptsammler der Ortskanalisation der Gemeinde Bempflingen in der Ermsstraße, Kelterstraße und entlang der Erms bis zum Regenauslass vor der Kläranlage beim RÜB 245 (Schacht 169 a bis Nr. 244).

Die sonstigen hier nicht bezeichneten Ortsentwässerungsanlagen sind Eigentum der Verbandsgemeinden.

- (3) Die Überwachung, Kontrolle und Pflege der gemeindlichen Regenwasserbehandlungsanlagen (insbesondere Regenüberlaufbecken, Regenüberläufe) obliegt dem Zweckverband. Erforderliche Unterhaltungsarbeiten sind vom Zweckverband zu koordinieren. Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt werden müssen, werden durch die jeweilige Gemeinde beauftragt und finanziert. Der Ausbau und die Unterhaltung der weiteren Ortsentwässerungsanlagen ist Sache jeder Verbandsgemeinde. Vor wesentlichen Änderungen ihrer Anlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen wesentlichen Einfluss haben, müssen sich die Verbandsgemeinden mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.

§ 4

Schutzmaßnahmen und Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, für die an die Sammelkläranlage des Zweckverbands angeschlossenen Gebiete die gleichen Vorschriften zu erlassen und durchzuführen, die für die einzelnen Beteiligten zum Schutze der Kanäle, der Sammelkläranlage und für den Vorfluter gültig sind (Grundlage: Mustersatzung für Abwasserbeseitigung). Für Schäden, die durch das Einleiten nicht zugelassener Abwässer aus den Gebieten der Beteiligten entstehen, haben diese gegenüber dem Zweckverband aufzukommen. Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass Gebäude oder Industrie- und Gewerbebetriebe, die schädliche oder giftige Abwässer liefern, diese vor Einleitung in die Kanalisation durch geeignete Maßnahmen entsprechend den geltenden Vorschriften ausreichend vorbehandeln.
- (2) Die Einleitung schädlicher Abwässer in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist von den Verbandsmitgliedern zu unterbinden, wenn die Abwässer nicht den Anforderungen der geltenden Richtlinien entsprechen.
- (3) Bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer sind unverzüglich das Landratsamt Esslingen bzw. das Landratsamt Reutlingen und der Zweckverband zu verständigen.
- (4) Die für die Betriebserlaubnis des Abwasserkanalnetzes und der Sammelkläranlage geltenden Bedingungen sind auch für alle Verbandsmitglieder verbindlich. Sie werden vom Zweckverband jeweils nach dem neuesten Stand mitgeteilt. Die Verbandsmitglieder haben laufend in geeigneter Weise zu überprüfen, ob die Schutzmaßnahmen und Einleitungsbeschränkungen eingehalten werden. In einem Übersichtsplan sind alle Betriebe einzutragen, welche gewerbliche oder industrielle Abwässer in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleiten. Ergänzend zu diesem Plan ist eine Liste anzulegen, aus der jeweils der Name des Betriebes, das Fabrikationsprogramm, die Abwassermenge pro Tag - aufgeschlüsselt nach verschiedenen Entstehungs- und Abwasserarten - die Art der Behandlungsanlage und der Name des für die Betriebskläranlage Verantwortlichen zu ersehen sind. Diese Unterlagen sind laufend zu ergänzen und dem Zweckverband unaufgefordert zu übergeben.
- (5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das Abwasser auf ihre Kosten physikalisch, chemisch und biologisch untersuchen zu lassen.
- (6) Die mit der Überwachung der öffentlichen Entwässerungsanlagen, insbesondere der Sammelkläranlage, beauftragten Bediensteten des Zweckverband sind von den Verbandsmitgliedern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (7) Das Einleiten von Fremdkörpern soll nach Möglichkeit verhindert werden.

§ 5

Betriebsstörungen und Außerbetriebsetzung der Sammelkläranlage

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Sammelkläranlage wegen Ausbesserungsarbeiten sowie beim Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen und Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, der Zweckverband hat seine Sorgfalts- und Überwachungspflicht schuldhaft verletzt.

II.

VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ZWECKVERBANDS

§ 6

Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, finden auf die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden die Vorschriften der Gemeindeordnung und des GKZ sinngemäß Anwendung.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 4 auf die Gemeinde Bempflingen und 4 auf die Gemeinde Riederich entfallen. Entsprechend § 13 GKZ haben die Mitglieder der einzelnen Gemeinden ihre Stimmen einheitlich abzugeben.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfalle werden sie von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten.
- (3) Die weiteren Mitglieder und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt. Scheidet ein weiteres Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so wird von dem betreffenden Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit ein neues weiteres Mitglied bestellt. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Stellvertreters.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Aufwandsentschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verbandsversammlung festgesetzten Satzung.

§ 8

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Satzung zuständig ist.
- (2) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat sinngemäße Anwendung.
- (3) Bedienstete einschlägiger Fachämter der Verbandsmitglieder können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 9

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Wahl ist nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung vorzunehmen. Der bisherige Vorsitzende führt die Geschäfte jeweils bis zur Neuwahl fort.
- (2) Sofern der Verbandsvorsitzende Bürgermeister ist, endet seine Amtszeit als Verbandsvorsitzender mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Bürgermeister.

§ 10

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Dem Verbandsvorsitzenden sowie im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der im Haushaltsplan des Zweckverbandes vorgesehenen Mittel, insbesondere Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu 7.500,00 € im Einzelfall.
 - b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1500,00 € im Einzelfall.
 - c) Die Vermietung und Verpachtung bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtbetrag von 500,00 €.
 - d) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.
 - e) Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern im Rahmen des Stellenplans.
- (3) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten im Sinne von Abs. 2 lit. a - d auf einzelne Bedienstete der Verbandsverwaltung zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung weiter zu übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung wird für sie eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt.

§ 11

Verbandspersonal

- (1) Zur technischen Betreuung der Kläranlage, den weiteren verbandseigenen Anlagen sowie den vom Verband betreuten Anlagen werden vom Verband die erforderlichen Bediensteten angestellt. Der Verband kann die technische Betreuung ganz oder teilweise Dritten übertragen.
- (2) Soweit der Zweckverband nicht über eigenes Personal verfügt, bedient er sich zur Erledigung der Verbandsaufgaben im Wege der Verwaltungsleihe Bediensteter und Verwaltungsmittel der Gemeinde Bempflingen. Hierfür ist ein Verwaltungskostenbeitrag von der Verbandsversammlung im

Einvernehmen mit der Gemeinde Bempflingen festzusetzen. Der Verband kann diese Aufgabenerfüllung auch Dritten übertragen.

- (3) Die anfallenden Personalkosten fließen in die Betriebskostenumlage nach § 14 Abs. 1 dieser Verbandssatzung ein.

III.

WIRTSCHAFTS-, KASSEN UND RECHNUNGSFÜHRUNG

§ 12

Allgemeines

- (1) Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen für Gemeinden über 3000 Einwohner.
- (2) Die Geschäfte des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens werden von der Gemeinde Bempflingen wahrgenommen. § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13

Aufbringung der Investitionskosten

- (1) Die Ausgaben des Vermögenshaushalts bzw. des Finanzhaushaltes werden, soweit nicht andere Deckungsmittel zur Verfügung stehen, über eine Investitionskostenumlage gedeckt. Die Umlage bemisst sich aus den Einwohnerwerten (natürliche Einwohnerzahl und Einwohnerwerte für die Industrie- und Gewerbeflächen). Der Umlageschlüssel wird jeweils für fünf Jahre, erstmals zum 1. Januar 2017 festgelegt. Nach fünf Jahren erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Umlageschlüssels.
- (2) Auf die Investitionskostenumlage werden Abschlagszahlungen erhoben.

§ 14

Aufbringung der Betriebskosten

- (1) Zur Deckung des nicht durch sonstige Einnahmen aufzubringenden Finanzbedarfs für den laufenden Betrieb wird von den Verbandsgemeinden eine Betriebskostenumlage erhoben.

Die Betriebskosten werden im Verhältnis der jährlich abgerechneten Abwassermengen auf die beiden Verbandsgemeinden verteilt.

- (2) Auf die von den Verbandsgemeinden entfallenden Kostenanteile werden Abschlagszahlungen erhoben. Der endgültige Anteil jeder Verbandsgemeinde wird beim Rechnungsabschluss festgesetzt.

IV.

ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG UND AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDS

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung ist im übrigen als Satzungsänderung zu behandeln. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Gemeinderats jeder Verbandsgemeinde.
- (3) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der aufgetragenen Investitionskostenanteile über, falls die Verbandsversammlung keine abweichende Regelung beschließt.

V.

SONSTIGES

§ 16

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie zwischen den Verbandsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandsanlagen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten soll vor Beschreiten des Verwaltungsrechtswegs die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz abgerufen werden.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbands werden in den Verbandsgemeinden nach den örtlichen Satzungen über die öffentlichen Bekanntmachungen auf deren Kosten veröffentlicht.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12./17. Januar 1967 außer Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 19. Juni 2017 (§ 3 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1) treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt!

Bempflingen, den 20. Juni 2017

gez.

Welser

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.